



Zählreglement 100 Marathon Club Schweiz

Präambel

Im Zählreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Marathons und Ultramarathons werden, sofern beide gemeint sind, als M/U bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

- 1) Zweck des Zählreglements
- 2) Grundsatz zur Zählbarkeit
- 3) Wertung
- 4) Leistungsnachweis
- 5) Teilstrecken
- 6) Zeitläufe
- 7) Etappenläufe
- 8) Mehrtagesläufe
- 9) Duathlon- und Triathlon-Veranstaltungen
- 10) Stafettenläufe
- 11) Organisation der Statistik
- 12) Übergangsregelung

1) Zweck des Zählreglements

Der 100 Marathon Club Schweiz führt eine Statistik über die Anzahl der von seinen Mitgliedern erfolgreich absolvierten M/U-Teilnahmen. Dieses Zählreglement regelt, welche M/U-Teilnahmen eines Mitglieds als erfolgreich absolviert gelten und in die Statistik aufgenommen werden können.

2) Grundsatz zur Zählbarkeit

- 2.1 Eine erfolgreiche und damit zählbare M/U-Teilnahme liegt vor, wenn der Teilnehmer im Rahmen einer allgemein zugänglichen Veranstaltung eine vom Veranstalter als veranstaltungskonform gewertete gemäss **3)** und dokumentierte gemäss **4)** Marathon- oder Ultramarathonleistung zu Fuss erbringt.
- 2.2 Eine Veranstaltung im Sinne des Zählreglements liegt vor, wenn
 - die Streckenlänge mindestens 42,195 km beträgt und
 - der Wettkampf oder der Gruppenlauf öffentlich ausgeschrieben wird und
 - mindestens drei Teilnehmer am Start sind.
- 2.3 Massgeblich für die Richtigkeit der Streckenlänge ist die Ausschreibung des Veranstalters. Die Streckenlänge muss dort mit mindestens 42 km oder 26 Meilen angegeben werden. Die Streckenlänge soll in geeigneter Weise vermessen sein.
- 2.4 Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn die Veranstaltung durch eine schriftliche Einzelausschreibung, einen Laufkalender, eine Internetseite oder vergleichbare Medien öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Teilnahme an der Veranstaltung muss grundsätzlich allen offenstehen. Teilnehmerlimits, Zeitlimits oder die Forderung eines Attests sind möglich und haben keinen Einfluss auf die Zählbarkeit. Die Teilnahme an einem Einladungslauf zählt nur dann, wenn die Leistung veranstaltungskonform erbracht wird und der Einladungslauf in der Laufszene oder vom 100 Marathon Club Schweiz anerkannt wird.



Zählreglement 100 Marathon Club Schweiz

- 2.5 Virtuelle Läufe und Volksmärsche zählen grundsätzlich nicht und werden nicht anerkannt.
- 2.6 Mindestens drei Teilnehmer sind am Start, wenn der Veranstalter mindestens drei Läufer gleichzeitig starten lässt. Diese müssen mit der Absicht starten, das offiziell ausgeschriebene Ziel zu erreichen. Werden nur zwei oder ein Teilnehmer vom Veranstalter gewertet, hat das gewertete Mitglied für die Zählbarkeit einen Nachweis über die Zielerreichungsabsicht eines bzw. zweier ausgeschiedener Starter zu erbringen. Solange der Nachweis nicht vorliegt, zählt die Teilnahme nicht.
- 2.7 Schreibt der Veranstalter einen Blockstart mit unterschiedlichen Startzeiten der Blöcke, einen Nettozeitstart (z.B. mit Chipzeitnahme), eine Rahmenstartzeit (z.B. Start zwischen 6:00 und 8:00 Uhr) oder einen vorzeitigen Start („Frühstart“) für jedermann oder für von ihm benannte Vergleichsgruppen aus, dann zählt die Teilnahme bei ausschreibungskonformem Start ebenfalls. Frühstarts und Nachstarts sind nur maximal 2 Stunden vor oder 2 Stunden nach dem Hauptstart erlaubt. Die Rahmenstartzeit darf höchstens 4 Stunden umfassen. Vor oder nach einer Rahmenstartzeit ist ein Früh- oder Spätstart nicht möglich. Bei einer Rahmenstartzeit müssen beim Hauptstart gemäss **2.6** mindestens drei Teilnehmer starten.
- 2.8 Kommt ein Teilnehmer zu spät zum Start, zählt seine Teilnahme nur dann, wenn der Veranstalter ihn noch starten lässt. Eine Teilnahme aufgrund eines eigenmächtigen Starts zählt nicht.

3) Wertung

- 3.1 Die Wertung der Teilnahme als veranstaltungskonform ist Sache des Veranstalters. Verweigert der Veranstalter eine Wertung der Leistung (z.B. wegen des Überschreitens eines Zeitlimits), so zählt die Teilnahme nicht. Wertet der Veranstalter die Leistung trotz Überschreitens eines Zeitlimits, so zählt die Teilnahme. Wertet der Veranstalter eine Teilleistung bei einer ausgeschriebenen Veranstaltung nicht oder als DNF, so zählt die Teilnahme nicht.
- 3.2 Eine Ausnahme stellen hier die Backyard-Ultras dar. Wenn ein Läufer in der Ergebnisliste mit mehr als 42,195 km geführt wird, ist diese Leistung trotz Eintrag als DNF zählbar.

4) Leistungsnachweis

- 4.1 Eine Teilnahme ist nur zählbar, wenn sie durch eine Urkunde, Ergebnisliste oder einen vergleichbaren Leistungsnachweis vom Veranstalter dokumentiert wird.
- 4.2 Der Vorstand bzw. der Vereinsstatistiker kann die Vorlage dieser Leistungsnachweise anfordern.

5) Teilstrecken

- 5.1 Teilstrecken sind nur zählbar, wenn die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt sind und der Veranstalter die Teilstrecken entweder als eigene Wertung ausschreibt (z.B. als offizielles Zwischenziel) oder die offizielle Dokumentation von Teilstrecken (z.B. Rundenübersichten bei Ultramarathonläufen) vor dem Lauf in der Ausschreibung ankündigt und dann auch durchführt.
- 5.2 Eine Teilstrecke zählt nicht, wenn der Veranstalter die Leistung zwar in einer Ergebnisliste dokumentiert, sie aber dennoch als DNF wertet.
- 5.3 Eine Teilstrecke, die der Teilnehmer an einer anderen Stelle als einem offiziellen Streckenanfang beginnt, zählt nicht.

6) Zeitläufe

- 6.1 Zeitläufe (z.B. 6-, 12- und 24-Stundenläufe) zählen als eine Teilnahme, wenn die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt sind. Sie zählen auch dann nicht mehrfach, wenn der Teilnehmer dabei die Marathondistanz mehrfach bewältigt.
- 6.2 Zeitläufe zählen nur, wenn sie entsprechend den ausgeschriebenen Regeln des Veranstalters absolviert und gewertet werden (z.B. eine eventuell ausgeschriebene Mindeststrecke oder -zeit erreicht wird). Ein mit DNF gewerteter Zeitlauf zählt nicht, selbst wenn der Teilnehmer nachweisen kann, mindestens 42,195 km zurückgelegt zu haben.
- 6.3 Absolviert der Teilnehmer vor dem Ende eines Zeitlaufs einen weiteren Lauf, der während der Dauer des Zeitlaufes beginnt, zählt diese weitere Teilnahme nicht.

7) Etappenläufe

- 7.1 Bei Etappenläufen, bei denen für die Tagesetappen eigene Tageswertungen durchgeführt werden, zählen die Tagesetappen jeweils einfach, wenn sie die Anforderungen gemäss **2)** erfüllen. Die Prüfung erfolgt für jede Etappe einzeln. Ist eine Etappe demnach nicht zählbar (z.B. wegen kürzerer Streckenlänge als Marathon), berührt das die Zählbarkeit der anderen Etappen nicht.
- 7.2 Die Teilnahme an einer oder mehrerer Einzeletappen eines Etappenlaufes („Tagesläufer“) zählt nur, wenn die Etappe die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt. Dabei muss die Teilnahme an einer oder mehrerer Einzeletappen vom Veranstalter durch seine öffentliche Ausschreibung zugelassen sein und dokumentiert werden. Eine Aufnahme in die Ergebnisliste der Gesamtwertung oder der Tageswertung ist nicht erforderlich, solange die Dokumentation anderweitig erfolgt (z.B. durch eine Etappenurkunde).
- 7.3 Für Teiletappen im Rahmen von Etappenläufen gelten die Regelungen gemäss **3)** bis **5)**.

8) Mehrtagesläufe

Mehrtagesläufe, bei denen nur ein Start erfolgt und nur eine Wertung geführt wird, zählen als eine Teilnahme, wenn die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt sind. Sie zählen auch bei mehrfacher Marathondistanz nur als eine Teilnahme.

9) Duathlon- und Triathlon-Veranstaltungen

- 9.1 Eine Laufleistung im Rahmen von Duathlon- oder Triathlon-Veranstaltungen sowie anderen vergleichbaren Mehrkampfveranstaltungen zählt, wenn bei der Laufleistung die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt sind. Massgeblich für den Start gemäss **2)** ist der Gesamtwettkampf.
- 9.2 Sind im Rahmen eines Mehrkampfs mehrere Laufteilstrecken zu bewältigen, die insgesamt die Streckenlänge gemäss **2)** erfüllen, so ist die Laufleistung als eine Teilnahme zählbar (z.B. Duathlon mit 21,1 km Laufen, dann einer Radstrecke und dann 21,1 km Laufen).
- 9.3 Die Laufleistung ist auch dann nicht mehrfach zählbar, wenn der Teilnehmer im Rahmen eines Mehrkampfs die Marathondistanz mehrfach zu Fuss bewältigt hat, es sei denn, die Anforderungen gemäss **7)** an einen zählbaren Etappenlauf werden erfüllt (Etappenmehrkampf).

10) Stafettenläufe

- 10.1 Die Teilnahme an einem Stafettenlauf ist zählbar, wenn der Teilnehmer im Rahmen des Laufes als Stafettenmitglied am Stück mindestens 42,195 km zurücklegt und gemäss **4)** dokumentiert wird.



Zählreglement 100 Marathon Club Schweiz

10.2 Die Teilnahme als Ein-Personen-Stafette ist zählbar, wenn die Anforderungen gemäss **2)** erfüllt sind und der Veranstalter eine solche Teilnahme auch ausschreibt.

11) Organisation der Statistik

11.1 Die Statistik wird vom Vorstand geführt. Ein Vorstandsmitglied wird mit der Statistikführung beauftragt (Vereinsstatistiker).

11.2 Die Vereinsmitglieder können nach Ablauf des Kalenderjahres eine aktuelle Liste ihrer erfolgreich absolvierten M/U-Teilnahmen vorlegen, die in der Statistik aufgeführt werden sollen (an den Vereinsstatistiker, bevorzugt per E-Mail). Liegt dem Vorstand bzw. dem Statistiker für die Vergangenheit bereits eine Liste vor, so genügt eine Ergänzung dieser Liste. Dabei ist der vom Verein eingeführte Vordruck zu verwenden oder eine Tabelle mit laufender Zählung (unterschieden nach Gesamtzahl, reine Marathons und Ultramarathons), Datum, Ort, Land, Strecke und Zeit vorzulegen.

11.3 Der Vereinsstatistiker entscheidet über die Zählung einer M/U-Teilnahme. Lehnt er eine Zählung ab, informiert er das Mitglied. In Härtefällen oder Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand endgültig.

11.4 Der Vorstand des 100 Marathon Club Schweiz ist berechtigt, bei Vorliegen spezieller Umstände, z.B. behördliche oder gesetzliche Vorschriften, die Zählung von Läufen zeitweise auszusetzen bzw. das Zählreglement anzupassen. In diesem Fall wird der Vorstand dies auf der Internetseite des 100 Marathon Club Schweiz und/oder per Mail an alle Mitglieder bekannt geben und begründen.

12) Übergangsregelung

12.1 Dieses Zählreglement gilt für alle Teilnahmen an Veranstaltungen, die nach dem Inkrafttreten des Zählreglements durchgeführt werden, d.h. ab 1. Januar 2022.

12.2 Für frühere Veranstaltungen gelten die seinerzeit gültigen Fassungen der Zählvorgaben. Hat der Vorstand oder der Vereinsstatistiker eine Teilnahme als zählbar anerkannt, so bleibt es bei dieser Anerkennung.